ENT / 1 52

EAP1. 610-3/2 Nr. 4987/57 -I/6- Ga/Va No 13 97 551

Betreff: Teilbaulinien- und Teilbebauungsplan für das Gebiet "Penzbergerstraße-Ost" Abschnitt A-Südteil", Gemarkung Seeshaupt; hier: Festsetzung der Baulinien.

Das Landratsamt Weilheim erläßt folgenden

Bescheid:

- 1.) Auf Antrag der Gemeinde Seeshaupt werden die Baulinien für das Gebiet "Fenzbergerstraße-Ost, Abschnitt A Südteil", ganz oder teilweise umfassend die Grundstücke Pl.Nr. 294, 295, 296, 296/1, 296/2 und 361 der Gemarkung Seeshaupt, nach Maßgabe des Teilbaulinien- und Teilbebauungsplanes des Architekten Bischof, Seeshaupt, vom Febr. 1958 festgesetzt.
- 2.) Die Baulinien haben folgende Bedeutung:
 - a) die grünen Baulinien sind die Straßenbegrenzungs- und Vorgartenlinien,

b) die blauen Baulinien sind vordere Bebauungsgrenzen,

- c) die violetten Baulinien sind rückwärtige und seitliche Bebauungsgrenzen.
- 3.) Für die Anordnung der einzelnen Gebäudekörper sowie für die Aufteilung des Baugeländes und die Straßenführung sind die Eintragungen im Plan vom Februar 1958 maßgebend.
- 4.) Die Versorgung des Gebietes mit Trink- und Brauchwasser hat durch Anschluß an die gemeindliche Wasserversorgungs- anlage zu erfolgen.
- 5.) Die anfallenden Abwässer sind einer noch zu erstellenden gemeindlichen Kanalisationsanlage zuzuführen. Bis zur Errichtung dieser Anlage können die Abwässer, die in Faulgruben (200 1 Nutzinhalt pro EV) gem. DIN 4261 mechanisch zu entschlammen sind, übergangsweise in den Untergrund versickert werden.
- 6.) Die Versitzmöglichkeit ist vor Baubeginn durch Versuch nachzuweisen.
- 7.) Unmittelbare Zufahrten einzelner Bauvorhaben zur Staatsstraße 2063 dürfen nicht angelegt werden.
- 8.) Die beiden Einmündungen in die St 2063 sind plangemäß anzulegen bzw. dem Erfordernis des Verkehrs entsprechend auszubauen (Ausmändung der Anschlüsse, Befestigung und Teerbelag auf mindestens 20 m, gemssen von der Fahrbahn-

kante der St 2063, Pflasterrinnen entlang der Fahrbahn-kante der St 2063).

- 9. Die eingetragenen Sichtdreiecke (20/120 m) sind von jeder sichbehindernden Bebauung, Bepflanzung und von sonst. Hindernissen für die Übersicht auf die Straße (über 1,0 m Höhe) freizuhalten.
- 10. Entlang der St 2063 ist die Anlage eines Gehweges vorzusehen (Breite 2,1 m, Berücksichtigung eines mindestens 1,0 m breiten Grünstreifens zwischen Gehweg und Fahrbahn).
- 11. Die Einsprüche der Grundstückseigentümer
 - a) Georg von Lilienfeld, Ankara
 - b) Johann Mascher, Seeshaupt

 - c) Ernst Hick sen., Hof/Saale d) Dr. Ernst Hick, Hof/Saale e) Karl Schultes, München f) Josef Schindler, Seeshaupt
 - g) Margret von Nussow, Seeshaupt
 - h) Feter Wagner, Seeshaupt.

werden zurückgewiesen.

- 12. Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde Seeshaupt zu tragen.
- 13. Als Gebühren verden DM 50. -- festgesetzt.

Gründe:

Die Gemeinde Seeshaupt beantragte die Baulinien für das Gebiet "Penzbergerstraße-Ost, Abschnitt A - Südteil" nach einem von ihr eingereichten Bebauungsplan festzusetzen. Das zu bebauende Gelände ist im Virtschaftsplan der Gemeinde Seeshaupt hithertan out als frotes Gebiet ausgewiesen.

> Zur förmlichen Festsetzung der Baulinien ist das Landratsamt Weilheim gem. § 174 Abs. 1 BBauG i.V. mit § 58 Abs. 2 Ziffer 2 BayBO zuständig.

> Der Baulinienplan war vom 20.7.1959 bis 3.8.1959 gem. § 61 BayBO bei der Gemeindeverwaltung Seeshaupt aufgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Weilheim Nr. 13/59. Die Grundstückseigentümer von Lilienfeld, Mascher, Hick sen., Dr. Hick jun, Schultes, Schindler, von Wussow und Wagner haben innerhalb der Auflegungsfrist Einspruch gegen die Planung erhoben. Die Einwände Hick sen., Dr. Hick jun. von

Nussow und Vagner werden als unzulässig zurückgewiesen, weil die Betreffenden keine Beteiligten am Verfahren im Sinne des Gesetzes sind und somit zur Einlegung von Einsprüchen nicht aktiv legitimiert waren.

- a) Einspruch v. Lilienfeld:
 - Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Bebauung auf der Südseite des Gartenseeweges. Dieses Gebiet ist jedoch durch den Bebauungsplan "Fenzbergerstraße -Ost, Abschnitt B-Nordteil" erfaßt und somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Einwand ist deshalb hier nicht existent. Im übrigen könnte der Einspruch auch nicht berücksichtigt werden, weil die Jertminderung eines Grundstückes durch Verbauung der Aussicht keine im öffentlichrechtlichen Verfahren zu prüfende Tatsache ist. Der Einwand kann nur auf dem zivilen Rechtsweg geltend gemacht werden.
- b) Einsprüche Mascher, Schultes und Schindler:
 Die Einspruchsführer sprechen sich ebenfalls gegen eine
 Bebauung auf der Südseite des Gartenseeweges aus, die,
 wie bereits ausgeführt, Gegenstand des Bebauungsplanes
 "Penzbergerstraße-Ost, Abschnitt B-Nordteil" ist.
 Sämtliche eingelegten Einsprüche waren deshalb zurückzuweisen.

Die Trinkwasserversorgung ist durch Anschluß an das gemeindliche Masserversorgungsnetz sichergestellt. Für die Abwasserbeseitigung wurde als Übergangslösung bis zum Bau einer gemeindlichen Kanalisationsanlage die Versickerung in den Untergrund vorgesehen. Die Versitzmöglichkeit ist jedoch im Einzelfall vor Erteilung einer Baugenehmigung durch Anlegung einer Schürfgrube nachzuweisen (Gutachten des Masserwirtschaftsamtes Weilheim vom 30.6.1958). Für die verkehrsmäßigen Belange waren die Bedingungen des Straßenbauamtes Weilheim v. m 19.5.1958 maßgebend.

Der Ausspruch im Kostenpunkt ergibt sich aus dem 2. Teil, Tarif-Nr. II/1/A/2 der Kostenverzeichnis-VC vom 27.12.1953 (BayBS III S. 446) i.V. mit Art. 1, 2 und 8 des Kostengesetzes vom 17.12.1958 (BayBS III S. 442).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widers pruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in München 22, Maximilianstr. 39 eingelegt wird.

Sallte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München 34, Ludwigstr. 23 / 1. Aufg. schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

II. Ausfertigung von I gegen Aushändigungsnachweis 1 Bebauungsplan 10 Baulinienbescheiden 1 Zustellungsverzeichnis

> an die Gemeinde

Seeshaupt

Weilheim, den 11.4.1962

Landratsam t-

I.A.

gez.

(Nenninger)

Reg. -Rat

mit der Bitte um Aushändigung der Baulinienbescheide an die im Zustellungsverzeichnis bezeichneten Personen. Die übrigen Bescheide und der Baulinienplan sind für die Gemeinde bestimmt. Das Zustellungsverzeichnis und der Aushändigungsnachweis sind nach Abschluß dem Amt wieder zurückzureichen. Der Betrag von DM 50 .-- ist an die Kreiskasse Weilheim zu überweisen.

III. 2 Abdrucke von I

mit 1 Bebauungsplan an das Sachgebiet -I/7- zur gefl. Kenntnis

IV. Pläne mit Genehmigungsvermerk versehen

V. Zustellungsverzeichnis und Aushändigungsnachweis gefertigt

VI. Ausfertigung von I gegen FZU an:
a) Herrn Ernst Hick, Hof: Saale, Ascherstraße 2

b) Herrn Dr. Ernst Hick jun, Hof/Saale, Ascherstr. 2 c) Herrn Kart Schultes, München 19, Heideckstr. 17/II

VII. Ausfertigung von I gegen Rückschein an Herrn Georg von Lilien-feld, Botschaftsrat der Bundesrepublik Deutschland in Ankara, Ankara, F.K. 511.

VIII. KF augestellt

IX. Fläne vor Auslauf an Sachgebiet -I/7 zur Zintragung der Sichtdreiecke gegeben.

X. W bei -I/6-